

Eine Reform des Sozialstaats Schweiz tut not.

Walter P. Seiler, a. BSV-Direktor, äussert sich im Gespräch mit «Finanz und Wirtschaft» zu den finanziellen und strukturellen Problemen der Sozialversicherungen und skizziert Lösungsansätze.

Mit Walter P. Seiler sprachen Corin Ballhaus und Peter Morf

Gemäss einer vor kurzem im Auftrag der «Finanz und Wirtschaft» durchgeführten Umfrage sind rund 42% der 20- bis 29jährigen in der Schweiz skeptisch, ob sie dereinst eine AHV-Rente erhalten. Ist diese Skepsis berechtigt?

Fragen zur Sicherheit von Leistungen der sozialen Versicherungen lassen sich nie mit Ja oder Nein, sondern nur mit Ja und Nein beantworten. Die Skepsis bezüglich der Sicherheit der AHV-Rente ist nicht berechtigt, weil das Recht auf eine Rente in der Bundesverfassung verankert ist. Erst müsste also der Verfassungsartikel abgeschafft werden, bevor keine Rente mehr gezahlt werden würde. Die Abschaffung würde eine Volksabstimmung mit einem Stände- und Volksmehr erfordern, was mit einer Million Betagten – d. h. über 65jährigen – aber kaum zu erreichen wäre. Hinzu kommt, dass die AHV als Leistungsprimatkasse ausgestaltet ist. Die Leistungen sind festgelegt, und ausgehend davon ist die Finanzierung zu finden – und nicht umgekehrt, wie das in der beruflichen Vorsorge für die Beitragsprimatkassen der Fall ist.

Rechtlich ist der Anspruch also gesichert. Aber wie sieht er finanziell aus?

Bezogen auf den finanziellen Anspruch ist eine gewisse Skepsis berechtigt – vor allem, wenn es nicht gelingen sollte, die Finanzierungsengpässe, die wir heute haben und die in Zukunft verstärkt auftreten werden, zu bewältigen. In der sozialen Sicherung ist das immer eine Willenssache und keine Frage des Systems. Ein System kann geschaffen oder abgeschafft werden. Es muss aber der Wille bestehen, das System aufrechtzuerhalten, und das kostet Geld. Insofern ist die Antwort auf die Frage ein Jein.



Die Bewältigung der Finanzierungsengpässe in der sozialen Sicherung ist eine Willenssache

Walter P. Seiler

Sehen Sie auch in anderen Bereichen der sozialen Sicherung Schwierigkeiten?

Mit Ausnahme der Erwerbsersatzordnung sehe ich überall Schwierigkeiten. Ein Beispiel dafür ist die Krankenversicherung. Das Gesetz, das an sich nicht schlecht ist, erfordert eine Verhaltensänderung – und das nicht von einem einzelnen, sondern von allen, die daran beteiligt sind. Die Verhaltensänderung sollte in Kürze erfolgen. Wer den Schweizer kennt, weiss aber, dass es immer sehr lange geht, bis eine Veränderung wirklich greift. Unter den Krankenkassen beginnt die Verhaltensveränderung offenbar wirksam zu werden. Die anderen Akteure kämpfen jedoch nach wie vor um ihre Privilege und Pfründen.

Sie sagen, die Finanzierung der sozialen Sicherung sei eine Willenssache. Nun wird mit einer Initiative eine 10. AHV-Revision ohne Angleichung des Rentenalters gefordert. Ist hier die Mentalität bzw. das Wissen um die Finanzierung vorhanden?

Nein, wir sind noch nicht soweit. Ich glaube, eine grosse Aufgabe der Information bestünde generell darin, die Funktionen des Systems, die für einen Fachmann einfach und naheliegend sind, auch dem Laien darzulegen. Zu vermitteln ist vor allem, dass es Kosten zu finanzieren gilt. Dies gilt weniger für die AHV, wo die Kosten beinahe zu 97% aus Rentenkosten bestehen. Dagegen wird

der Zusammenhang zwischen Prämien und Leistungen in den Krankenversicherungen, der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung weder gesehen noch von den verantwortlichen Stellen transportiert. Dabei würde es wenig brauchen, um aufzuzeigen, dass z. B. Kosten in der Krankenversicherung von 100 Fr. eine Prämie von rund 130 Fr. gegenübersteht, da mit der Prämie auch Verwaltungskosten und Rückstellungen zu finanzieren sind.

Wie erklären Sie sich dieses Unwissen?

Überall dort, wo ein Gesundheitsschaden miteinbezogen ist, sei es in einer sozialen

Aber in fünf Jahren wird sie wieder dort angelangt sein, wo wir heute stehen, wenn keine zusätzlichen Einnahmen oder Leistungskürzungen beschlossen werden. Grundsätzlich ist eine Sanierung nur möglich, wenn entweder die Leistungen gekürzt oder die Beiträge erhöht werden. Werden die Leistungen weiter gezahlt – und es geht bekanntlich lang, bis ein Gesetz geändert ist –, gibt es Schulden. Sinkt der AHV-Fonds unter ein Drittel des heutigen Standes, ist die Zahlungsfähigkeit gefährdet. Also wird eine Schuldenwirtschaft wie in Deutschland, Frankreich und seinerzeit in den Niederlanden entstehen. Heute steht die Schweiz

zwar noch verhältnismässig gut da. Mit einer Schuldenwirtschaft kommt jedoch in der Politik zwangsläufig eine Kahl-schlagsmentalität auf, und dann wird ein Gesetz per Dringlichen Bundesbeschluss eingeführt. Damit werden entweder die Prämien erhöht oder die Leistungen herabgesetzt, was zu einem Referendum führt.

Der AHV-Fonds erfüllt die gesetzliche Auflage streng genommen bereits

heute nicht mehr. Die Kasse wird bald einmal leer sein. Ist hier nicht rasches Handeln angesagt?

Natürlich muss jetzt rasch etwas geschehen, und zwar mit dem Mehrwertsteuerprozent. Das Mehrwertsteuerprozent sollte jetzt kommen, obwohl man darüber diskutieren kann, ob es schon im vollen Umfang von der Demographie her gerechtfertigt ist. Denn ein nicht geringer Teil der schlechten Situation ist nicht demographie-, sondern wirtschaftsbedingt – durch Frühpensionierungen, Teilzeitbeschäftigungen, durch die Arbeitslosigkeit, durch Lohnsenkungen bzw. das Einfrieren von Löhnen.

Löst das Demographieprozent die Probleme?

Es löst die Probleme nicht. Zumal dann nicht, wenn der Bund mit 17% daran partizipiert. Das ist ein juristisch einwandfreier Raubzug. Als damals darüber abgestimmt wurde, war man der Überzeugung, das Prozent

flicke in die AHV-Kasse und nicht in die Bundeskasse zur Abgeltung des Staatsbeitrags. Dorthin fliesst ja bereits die gesamte Tabak- und Alkoholsteuer. Dahinter steckt im Grunde genommen mangelnde intellektuelle Redlichkeit. Das gilt auch bezüglich des Spielbankengesetzes, das ebenfalls mit der AHV begründet wurde. Hier gilt es anzusetzen. Der Staat ist ein derart schlechter Schuldner der sozialen Sicherung geworden, dass der ganze Staatsbeitrag an die 1. Säule gestrichen werden und durch die Mehrwertsteuer sowie die Energiesteuer und die Konsumsteuern ersetzt werden sollte.

Besteht nicht die Gefahr, dass durch das etwas zu früh mobilisierte Mehrwertsteuerprozent zumindest in der Übergangsphase das Bewusstsein um die Finanzierungsprobleme in der AHV wieder gedämpft würde?

Sie werden sehen, dass es mit dem einen Mehrwertsteuerprozent im Finanzhaushalt der AHV keine nachhaltige Veränderung gibt. Der AHV-Fonds wird trotz dem Mehrwertsteuerprozent sinken. 1997 müssen wir in der AHV – bedingt durch den Teuerungsausgleich – mit einem Negativsaldo von 1 Mrd. Fr. rechnen. Das Mehrwertsteuerprozent beträgt im Durchschnitt bis ins Jahr 2010 zwischen 2,0 Mrd. und 2,1 Mrd. Fr. jährlich. Heute sind es im Durchschnitt rund 1,85 Mrd. Fr.

Halten Sie es für realistisch, die Lohnnebenkosten mit Lenkungsabgaben zu senken?

Die Lohnnebenkosten werden sich mit zweckgebundenen Lenkungsabgaben kaum wesentlich senken lassen. Ziel wäre, dass sie nicht über 8,4% in der AHV bzw. 1,7% in der IV hinausgehen.

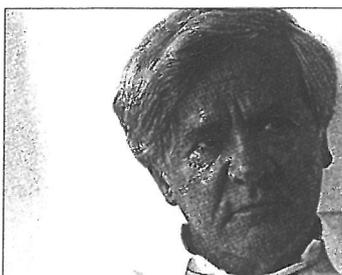
Welche Alternativen bieten sich an?

Ich habe mir schon Gedanken über die Erbschaftssteuer gemacht. Als Einnahmequelle für den Bund habe ich sie aber gegenwärtig verworfen, weil sie noch von den Kantonen erhoben wird. Aber sobald sie kippt – Ansätze dazu sind vorhanden –, wäre sie die Steuer, die dem Charakter der AHV am nächsten käme.

Ist es nicht schwierig, die Erbschaftssteuer auf eidgenössischer Ebene durchzubringen, wo sie doch in den Kantonen schrittweise abgeschafft wird?

Heute fliesst die Erbschaftssteuer in die Kassen der Kantone. Mit einer Einführung auf Bundesebene würde sie mit der AHV

Gefragter Spezialist



Walter P. Seiler beschäftigt sich auch nach seiner Pensionierung noch mit der Zukunft der Sozialversicherung

Walter P. Seiler stand bis zu seiner Pensionierung im Januar 1997 dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) in Bern vor. Als Sachverständiger für Sozialversicherungen betätigt sich der promovierte Rechtsanwalt aber auch noch in seinem Ruhestand aktiv als Referent und Berater. Nachdem Seiler Ende der fünfziger Jahre das Rechtsanwaltspatent erworben hatte, absolvierte er berufliche Wanderjahre beim Bezirksrat Zürich, im Rechtsbüro

der SBG und bei einem Zürcher Rechtsanwalt. 1966 trat er in die Suva in Luzern ein und arbeitete dort zunächst in der Rechtsabteilung und im Generalsekretariat. Schliesslich wurde Seiler zum Generalsekretär, Direktor und stellvertretenden Direktionspräsidenten ernannt, bevor er 1989 als Direktor zum BSV wechselte.

oder privaten Versicherung, scheinen sich die Leistungsempfänger der Kosten nicht bewusst zu sein. Sie wollen auf der einen Seite möglichst wenig Prämie bezahlen, auf der anderen Seite aber den höchst möglichen Schutz haben. Dieses Denken ist vor allem unter den Jungen verbreitet. Die Älteren haben vielfach Rechnungen ihres Spitalaufenthalts gesehen und wissen, wie viele tausend Franken sie gekostet haben und wie viele Jahresprämien das zum Teil ausmacht. Die Jungen dagegen haben den Eindruck, dass sie à fonds perdu zahlen.

Sie haben die Finanzierungsengpässe angesprochen. Was passiert, wenn jetzt nicht Gegensteuer gegeben wird?

Wird nichts gegen die Finanzierungsengpässe unternommen, sind die Leistungen, gestützt auf die Verfassung und das Gesetz, weiter zu zahlen. Sie sinken nicht automatisch wie in einem Beitragsprimat. Die Invalidenversicherung wird jetzt zwar saniert.

verbunden. Im Gegensatz zur Erhöhung von Lohnprozenten oder der Mehrwertsteuer trifft die Erbschaftssteuer nur jene, die etwas erben.

Welche Veränderungen kommen auf die soziale Sicherheit in der Schweiz zu?

Wir haben Szenarien, welche die Probleme aufzeigen. Mit dem bald zu erwartenden Bericht IdaFiSo2 werden politische Diskussionen über diese Szenarien beginnen. Ich glaube aber nicht an eine sehr grosse Veränderung gegenüber heute. Es wird bei einem Mischsystem zwischen Versicherung und Bedarfsleistungssystem bleiben. Sollte die Politik neue soziale Bedürfnisse orten, so wären steuerfinanzierte Versorgungssysteme wie die Ergänzungsleistungen einem Ausbau der Sozialversicherungen vorzuziehen. Damit würde eine zusätzliche Beitragsbelastung der Erwerbstätigen vermieden und die ganze Bevölkerung – mithin auch die Rentner – in die Pflicht genommen.

Braucht es demzufolge eine striktere Unterscheidung zwischen Sozialversicherung und Versorgungssystem?

Der Bund kennt die Sozialversicherungen sowie die Versorgungssysteme. Hinzu kommen die Bedarfsleistungssysteme der Kantone und Gemeinden. Die soziale Sicherung der Schweiz besteht in einer Mischung dieser drei Sozialschutzsysteme. Man sollte etwas mehr Logik in diesen Systemmix bringen und nicht jeden Schutzbedarf als Sozialversicherung ausgestalten – dies oft nur, um die Erwerbstätigen zur Kassen bitten zu können.

Was bedeutet das konkret?

Nehmen Sie z. B. eine Familie – Mann und Frau im Alter von 40 –, die beide das Bein gebrochen haben und arbeitsunfähig werden. Die Frau erhält eine IV-Rente, der Mann ebenfalls. Bricht er sich aber das Bein im Militär, bekommt er zusätzlich eine Rente der Militärversicherung. Ausserdem wird ihm eine Rente aus der beruflichen Vorsorge gezahlt. Das ist ein System-Overkill. Wir führen viele Systeme weiter, obwohl in der Zwischenzeit zusätzliche geschaffen wurden.

Der Abbau des System-Overkills brächte demnach auch eine Gleichstellung von Frau und Mann in der sozialen Sicherung mit sich?

Bezogen auf mein Beispiel, bekommt die Frau gemäss dem neuen Eherecht neben der IV-Rente einen Anteil der Rente aus der be-



ruflichen Vorsorge des Mannes. Die 2. Säule wird dadurch einigermassen gleich gestellt. Zudem sollte das Überobligatorium der 2. Säule vom arbeitsvertraglichen Obligatorium befreit werden. Meiner Meinung nach genügt eine Grundsicherung und dazu gehört nur das BVG-Minimum.

Wie sieht eine solche Grundsicherung in der 2. Säule aus?

Die höchste Grenze des koordinierten Lohns ist heute das Dreifache des Koordinationsabzugs von rund 24 000 Fr., also etwa 72 000 Fr. Eine Grundsicherung muss auch einen Teil jener Arbeitnehmer erfassen, deren Lohn unter 24 000 Fr. liegt. Der Koordinationsabzug ist demnach zu senken. Ich schlage vor ihn auf 15 500 Fr. festzusetzen. Dies würde den Kleinverdienern den Zugang zur beruflichen Vorsorge erleichtern. Neu zu definieren ist auch der Maximallohn. Eine Grenze, die ich für objektivierbar halte, ist 60 000 Fr. Sie entspricht in etwa dem Durchschnittseinkommen der voll-erwerbstätigen Arbeitnehmer in der Schweiz. Damit erhalten Sie ungefähr den gleichen koordinierten Lohn, auf dem nachher die Rente gerechnet wird, wie vorher. Das scheint mir eine Grundsicherung zu sein.

Im Zusammenhang mit der 2. Säule wird darüber diskutiert, ob der Arbeitnehmer seine Vorsorgeeinrichtung selber wählen soll. Wie stehen Sie dazu?

Im BVG-Minimum befürworte ich keine freie Wahl. Eine freie Wahl sollte aber für den Teil gewährt werden, der über das BVG-Minimum hinausgeht. Den überobligatorischen Teil kann der Versicherte bei der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers versichern, in einer von der Privatassekuranz angebotenen, kollektiven Versicherung einsetzen oder aber ihn verbrauchen. Einer solchen Lösung wird zwar entgegengehalten, der einzelne könne doch gar nicht beurteilen, wie er dieses Geld verwenden soll. Ich

Nicht jeder Schutzbedarf ist als Sozialversicherung auszugestalten

gehe aber davon aus, dass wir heute mündige Versicherte haben, die fähig sind, für sich selber zu entscheiden, ob sie mit dem Minimum auskommen oder zusätzlich in eine freie Vorsorge investieren wollen.

Sozialversicherungen in der Schweiz Eine bewegte Geschichte

1890 wird in einer Volksabstimmung die Grundlage für eine Kranken- und Unfallversicherung gelegt.

1912 nimmt das Volk das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung an, was 1918 zur Gründung der Suva führt.

1914 finden im Fabrikgesetz erstmals Regelungen über die berufliche Vorsorge Eingang

1924 wird das Subventionsgesetz für bestehende Arbeitslosenkassen erlassen.

1925 nimmt das Schweizer Volk den Artikel 34quater der Bundesverfassung über die AHV und die IV an.

1936 wird in der Revision des Obligationenrechts respektive in der Ergänzung des Arbeitsvertragsrechts die freiwillige berufliche Vorsorge geregelt.

1940 erfolgt der Bundesbeschluss über die provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung, die als Vorläuferin der Erwerbsersatzordnung gilt.

1945 wurde Artikel 34 quinquies in der Bundesverfassung aufgenommen, der den Bund ermächtigt, die Mutterschaftsversicherung einzurichten.

1947 nimmt das Volk den Wirtschaftsartikel an, der die Grundlage für die 1951 eingeführte Arbeitslosenversicherung (ALV) bildet und stimmt dem AHV-Gesetz zu.

1948 tritt das AHV-Gesetz in Kraft.

1953 tritt das Gesetz über die Erwerbserersatzordnung (EOG) in Kraft.

1960 wird das IV-Gesetz eingeführt.

1972 wird das Drei-Säulen-Konzept in der Bundesverfassung verankert.

1984 tritt das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) in Kraft. Die Vorlage für eine Gesetzesgrundlage zur Mutterschaftsversicherung scheitert.

1985 wird das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG) eingeführt.

1987 scheitert die Vorlage für eine Mutterschaftsversicherung nach 1984 ein zweites Mal an der Urne. Gleichzeitig wird das Bundesgesetz über die Krankenversicherung angenommen.

1995 wird im BVG die volle Freizügigkeit eingeführt.

1996 bringt das revidierte Krankenversicherungsgesetz das Obligatorium der Krankenversicherung.

1997 bringt die 10. AHV-Revision nach einer Übergangsfrist zivilstandsunabhängige Leistungen und das Einkommenssplitting. Zudem tritt die zweite Etappe der 2. AVIG-Revision in Kraft.



Die Suva nimmt 1918 in Luzern ihre Arbeit auf.



Arbeitslose demonstrieren 1936 in Zürich und fordern Arbeit für alle.



1947 stimmt das Volk über den Wirtschaftsartikel und das AHV-Gesetz ab.



1995 wird vor dem Bundeshaus in Bern die Forderung nach der Einführung der Mutterschaftsversicherung erneuert.

Von den Befürwortern einer freien Pensionskassenwahl wird auch angeführt, die Zusammensetzung des Vorsorgekapitals sei zu wenig transparent.

Ich halte nicht viel von diesem Argument. Der Grund für die Beseitigung des arbeitsvertraglichen Obligatoriums für die über das BVG-Minimum hinausreichenden Leistungen der beruflichen Vorsorge liegt vielmehr in der Überzeugung, dass Selbstvorsorge Raum braucht. Und wenn der nicht gewährt wird, kann man keine Selbstvorsorge fordern. Dann verkommt sie zum Schlagwort für die Herabsetzung von Leistungen. Die Transparenz im Anlageverhal-

ten der Vorsorgeeinrichtung erfordert eine stärkere Mitwirkung der Mitarbeiter und der Pensionierten. Wenn man das erreicht, kann niemand mehr behaupten, es sei nicht transparent.

Vorschlag für eine Neuorganisation der AHV/IV

Herr Seiler, drängen sich in der AHV und der IV organisatorische Änderungen auf?

Man könnte die AHV und die IV in eine mittelbare Verwaltung ähnlich wie die Suva umwandeln, dann wäre sie nicht mehr so politisiert. Wir hätten einen Verwaltungsrat, der nicht 40, sondern vielleicht 15 Personen umfassen sollte. Er hätte eine Gesamtverantwortung zu tragen und dafür zu sorgen, dass die Leistungen bedarfsgerechter sind. Der Beitrag der öffentlichen Hand sollte durch zweckgebundene Mehrwertsteuerprozente ersetzt werden. Der Bund würde dadurch um insgesamt 6,5 Mrd. Fr. in den Staatsfinanzen entlastet.

halten der grünen Wiese neu bauen wollen, was ich für unsinnig halte. Zum einen würde dies in Referenden münden, und zum anderen würden wir uns wahrscheinlich bis ins Jahr 2010 abmühen und hätten bis dann Milliarden von Schulden.

Wie könnte ein solches Gesamtkonzept für die soziale Sicherung aussehen?

Im bzw. für das bestehende System gilt es – wie erwähnt –, zunächst eine Logik zu finden. Gestützt darauf, sind dann in den einzelnen Bereichen Änderungen vorzuschlagen, die sehr weit gehen können. Es wird aber immer ein Mischsystem bleiben, d. h. eine Mischung zwischen Versicherungs-, Versorgungs- und Bedarfsleistungssystemen. Das Bedarfsleistungssystem geht auf die Bedürfnisse des einzelnen und eine Versicherung auf den Bedarf ganzer Gruppen ein. Einen Übergang vom Umlageverfahren zum Kapitaldeckungsverfahren

halte ich für unrealistisch, denn es würde den Staat über Jahrzehnte Dutzende von Milliarden Franken kosten.

Glauben Sie nicht, dass trotz allem Gewichtverschiebungen nötig sind? Oder anders ausgedrückt: Muss man nicht davon wegkommen, die Leistungen nach dem Giesskannenprinzip auszuschütten?

Das ist ein Schlagwort, das immer wieder verwendet wird. Im Grunde genommen ist jede Versicherung eine Giesskanne, auch eine private, da Leistungen gegen Prämien versprochen werden. Umlagefinanzierte Sozialversicherungen sollten indessen nicht mehr ausgebaut werden oder gar neu errichtet werden, denn sie geraten zunehmend in die Demographiefalle. Dennoch müssen aufgrund offensichtlicher Veränderungen in den Bedürfnissen und dem Bedarf der Gesellschaft entstandene Lücken im System geschlossen werden. Das sind noch ein paar wenige. Das Kapitaldeckungsverfahren ist in der Regel für Bereiche geeignet, wo ein begrenzter Personenkreis tangiert ist. Das Umlage- und das

Kapitaldeckungsverfahren müssen nebeneinander bestehen bleiben. Das Umlageverfahren sollte man nicht verteufeln, aber sich der Gefahren bewusst sein und rechtzeitig Abhilfe schaffen. Und zwar nicht durch die Erhöhung von Lohnprozente, denn damit wird die Wirtschaft belastet.

Gibt es denn andere Bereiche, in denen bedarfsorientierte Leistungen angebracht sind?

Das Versorgungssystem des Bundes wird erweitert werden. So sind die Ergänzungsleistungen ein Versorgungssystem, d. h., Kanton und Bund finanzieren sie via ihre Einnahmen. Neben den Ergänzungsleistungen gehören auch die Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsschutz dazu. Mir widerstrebt der Begriff Mutterschaftsversicherung. Denn was versicherbar ist, ist heute in der Krankenversicherung eingeschlossen. Die Mutterschaft ist eine selbstgewählte Lebenslage, die gesellschaftspolitisch ausserordentlich wichtig ist. Also muss man einen Mutterschaftsschutz, aber keine Versicherung einführen. Ein Mutterschaftsschutz bezieht sich nur auf den Urlaub. Was alles darin verpackt wird – wie der Erziehungsurlaub –, ist politisch und nicht vom System her kritisierbar. Ebenfalls ein Versorgungssystem sind die Familienzulagen. Diesbezüglich habe ich zwei Seelen in meiner Brust. Es wäre einerseits richtig, durch ein Rahmengesetz auf Bundesebene die totale Zersplitterung der Familienzulagen in der Schweiz zu vermeiden. Andererseits wird dies von politischer Seite her die Forderung

Eine Totalrevision des Drei-Säulen-Systems ist unangebracht



auslösen, so viel zu zahlen, wie dort, wo heute am meisten gezahlt wird, und nicht einen Mittelwert. Darum sollte man die Familienzulagen – nicht ganz aus innerster Überzeugung – in den Kantonen belassen.

Nationalrätin Lili Nabholz hat eine parlamentarische Initiative eingereicht, die Säule 3a auch für Nichterwerbstätige zu öffnen. Was halten Sie davon?

Ich bin damit einverstanden. Mir ist allerdings unklar, wer schliesslich Zugang haben soll. Unter den Nichterwerbstätigen sehe ich vor allem die nicht arbeitenden Ehe-

frauen, die sich dadurch eine Vorsorge aufbauen können. Denkbar ist auch, dass der steuerliche Abzug erhöht wird, z. B. auf jenes Niveau, das heute Selbständigerwerbenden gewährt wird.

Wird die 3. Säule gestärkt, wenn man die 2. Säule so gestalten würde, wie Sie es skizziert haben?

Bestimmt. Dazu kommt, dass die Säule 3a weder ein Kapitaldeckungs- noch ein Umla-



Wenn kein Leistungsabbau möglich ist, müssen die Einnahmen erhöht werden.

geverfahren kennt, sondern einen steuerprivilegierten Spartopf mit einer gegenüber herkömmlichen Sparkonten höheren Verzinsung darstellt. Fällt das arbeitsvertragliche Obligatorium für die über das BVG-Minimum hinausgehenden Leistungen der

Vorsorgeeinrichtungen weg, hätten die Arbeitnehmer die Wahl, statt der überobligatorischen Vorsorge beim Arbeitgeber verstärkt die 3. Säule zu nutzen.

Verspricht also die Beschränkung auf das BVG-Minimum und die Stärkung der 3. Säule den Versicherungsgesellschaften eine rosige Zukunft?

Das ist weder das Ziel, noch der Fall. Der Wettbewerb zwischen den Pensionskassen und den Anbietern von Vorsorgeplänen wird härter. Die meisten Arbeitnehmer werden im sicheren Hort der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers bleiben wollen. Jene, deren Lebensplan nicht dauernd auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgerichtet ist, dürften eine

Art 3. Säule vorziehen. Mit mehr als rund 20% der Arbeitnehmer, die diesen Weg einschlagen wollen, rechne ich nicht.

Löst die Beibehaltung eines Mischsystems aus Versicherung und Bedarfslei-

stung und das Zurückbesinnen auf die Grundversicherung die aktuellen Probleme des Sozialversicherungssystems in der Schweiz?

Nein! Eine systemlogische Erneuerung der sozialen Sicherung weist lediglich den Weg zur Problemlösung. Es gibt kein Sparpaket, das die Sozialversicherung alleine retten kann. Sobald die einfache Rente herabgesetzt wird, werden Ergänzungsleistungen nötig und der Sozialfriede gefährdet. Auch sind Kürzungen der Invalidenrente unmöglich bzw. unsozial. Was bleibt dann noch? Soweit kein sozialverträglicher Leistungsabbau möglich ist, müssen die Einnahmen erhöht werden – dies allenfalls durch Beizug neuer Finanzierungsinstrumente wie der Energiesteuer oder einer eidgenössischen Schenkungs- und Erbschaftssteuer. In Sonderfällen wie der notleidenden Arbeitslosenversicherung kann – eventuell zeitlich begrenzt – eine allgemeine Sozialabgabe in Erwägung gezogen werden. Wer all dies ablehnt, sollte sich die Frage stellen, was die soziale Unsicherheit kosten könnte. ■

Bilder Iris Ritter